

Würth International AG · Aspermontstrasse 1 · CH-7000 Chur

DREITURM GMBH

Herr Armin Langwasser

Dr. Rudolf - Hedler Strasse 1

Postfach 36396

DE- 36396 Steinau an der Strasse

Zeichen

AHP

T +41 81 558 03 43

F +41 81 558 13 43

pia.ahlgren@wurth-international.com

Chur, 27.02.2014

Die neue Biozid-Verordnung

Sehr geehrter Herr Langwasser,

am 1. September 2013 wurde die bisherige Biozid-Richtlinie 98/8/EG von der neuen Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 abgelöst. Die neue Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozid-Produkten wurde im Mai 2012 verabschiedet und trat am 17. Juli 2012 in Kraft. Seit dem 1. September 2013 muss sie europaweit angewendet werden und bedarf als unmittelbar geltendes EU-Recht keiner Umsetzung in nationales Recht.

Die neue Verordnung beinhaltet neben Änderungen in der Zulassung von Biozid-Produkten unter anderem folgende Neuerungen:

- Der Anwendungsbereich der neuen Verordnung wurde erweitert und schließt künftig auch in situ generierte und vor Ort hergestellte Biozid-Produkte mit ein (Art. 3 und Art. 17).
- Das Verwenden von Biozid-Produkten wird nunmehr ausdrücklich mit geregelt (Art. 17).
- Auch werden Nanomaterialien und behandelte Waren (Art. 1 und Art. 58) künftig durch die Verordnung mit eingeschlossen. Enthält ein Produkt Nanomaterialien, müssen für diese die Risiken für die Umwelt gesondert betrachtet (Art. 19, Abs. 1f) und Produkte künftig entsprechend gekennzeichnet werden.
- Biozid-Produkte, die für die Behandlung von Waren vor ihrem Inverkehrbringen verwendet wurden, dürfen nur Wirkstoffe enthalten, die nach EU-Recht für den entsprechenden Zweck genehmigt worden sind. Die Etiketten dieser behandelten Waren müssen entsprechend gekennzeichnet werden (Art. 58).
- ...

Grundsätzlich positiv ist, dass eine gemeinschaftliche Produktzulassung (sog. „Unionszulassung“) eingeführt wird, die für Hersteller und Importeure Erleichterungen im Zulassungsverfahren bewirken soll.

Das aktuelle Würth-Chemiesortiment beinhaltet diverse Biozid-Produkte, die derzeit in verschiedenen EU-Ländern nach der bisherigen Richtlinie 98/8/EG gemeldet sind. Die Biozid-Wirkstoffe in diesen Produkten sind für die entsprechende Produktart im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 notifiziert. Eine Entscheidung über die Aufnahme bzw. Nicht-Aufnahme der in diesen Produkten enthaltenen Biozid-Wirkstoffe für die entsprechende Produktart in die Unionsliste der genehmigten Wirkstoffe ist noch nicht gefallen. Die Produkte können somit bis zu einer Entscheidung zulassungsfrei weiter vermarktet werden.

Informationen über eine Entscheidung zur Aufnahme oder Nicht-Aufnahme stehen im ESIS (European chemical Substances Information System) unter dem Reiter BPD (<http://esis.jrc.ec.europa.eu/index.php?PGM=bpd>) zur Verfügung:



Wir möchten Sie bitten, ab sofort den weiteren Verlauf der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme der Biozid-Wirkstoffe der an Würth gelieferten Biozid-Produkte zu verfolgen und uns sofort zu informieren, sobald eine Entscheidung in eine der beiden Richtungen erfolgt ist, damit die notwendigen Massnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.

Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse,

Würth International AG

Pia Ahlgren

Head of Product Compliance Services

Angela Graf

Product Compliance Services